

## DAC-Verordnung Carnuntum

Referent: Alexander Schmid

Themengebiet: Weinrecht

Status/weiterer formaler Verlauf: Koordination vor Begutachtung

### Kurzinfo:

Mit der Verordnung der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus zur Festsetzung von Bedingungen für regionaltypische Qualitätsweine mit Herkunftsprofilen für das Weinbaugebiet Carnuntum (DAC-Verordnung „Carnuntum“) wird auch in diesem Weinbaugebiet die Möglichkeit eröffnet, regionaltypische Weine mit Herkunftsprofilen zu vermarkten. Hierbei wurden die bisherigen DAC-Systeme – ähnlich wie bereits durch die steirischen DAC-Verordnungen – weiterentwickelt.

### Wesentlicher Inhalt:

- Carnuntum DAC hat zumindest zu 2/3 aus Chardonnay, Weißburgunder und Grüner Veltliner bzw. Zweigelt oder Blaufränkisch zu bestehen; darüber hinaus ist die Verwendung sämtlicher für Qualitätswein zugelassenen Rebsorten möglich.
- Einteilung in Gebietsweine, Ortsweine und Riedenweine
- In Hinblick auf den Ortswein werden sogenannte „Ortsappellationen“ nach romanischem Vorbild eingeführt. Es dürfen nicht mehr sämtliche Gemeinden am Etikett angegeben werden, sondern nur mehr die bekannten Weinbaugemeinden, wobei die umliegenden Gemeinden ortsübergreifend integriert werden.
- Bei Qualitätsweinen aus Trauben aus dem Weinbaugebiet Carnuntum, die nicht als Carnuntum DAC in Verkehr gebracht werden, dürfen keine näheren geographischen Angaben als das Bundesland verwendet werden. Dazu korrespondierend ist eine Weingesetznovelle vorgesehen.

### Frist/Zeitaspekt:

Nach Koordinierung Einleitung des Begutachtungsverfahrens

### Stakeholder:

Zuständige Behörden: Zentralstelle BMNT, Abt II/7, BKI, Bundesämter für Weinbau.  
Interessenvertretungen: regionales Weinkomitee Carnuntum, LKO, WKO, Nationales Weinkomitee.